



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Wertpapierübertragung ist sonstige Leistung

Stand: 05.12.2006

Nach A 24 Abs. 1 UStR liegt eine Lieferung vor, wenn die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird. Hierzu gehören auch Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsverkehr wie körperliche Sachen behandelt werden, z. B. Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswert und der Kundentstamm, nicht hingegen die Übertragung von Rechten.

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 26.5.2005 (Rs C-465/03, Kretztechnik, DStR 2005 S. 965) entschieden, dass die Ausgabe neuer Aktien keinen Umsatz darstellt, der in den Anwendungsbereich der 6. EG-Richtlinie fällt.

Zur Frage des Vorsteuerabzugs aus Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen gegen Bareinlage oder Sacheinlage stehen, hatte das BMF bereits zuvor Stellung genommen (4.10.2006, IV A 5 - S 7300 - 69/06).

Nunmehr äußert sich die Finanzverwaltung auch hinsichtlich der Übertragung von Wertpapieren und Anteilen (BMF-Schreiben vom 30.11.2006, IV A 5 - S 7100 - 167/06):

Als Lieferung gilt nach Artikel 5 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand verfügen zu können. Dem gleichgestellt sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 lediglich Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und ähnliche Sachen.

Der EuGH hat dementsprechend in seinem Urteil ausgeführt, dass es sich bei Aktien um Wertpapiere handelt, die einen nichtkörperlichen Gegenstand repräsentieren und deren Ausgabe keine Lieferung gemäß Artikel 5 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie darstellt.

Das Wesen einer Aktie besteht darin, dem Eigentümer ein Anteilsrecht an einem Teil des Kapitals – und nicht etwa an einzelnen, bestimmten körperlichen Gegenständen oder dem Gegenstand Aktie an sich – einzuräumen.



Daher sind Übertragungen von Aktien stets als sonstige Leistung zu beurteilen, unabhängig davon, ob

- die Aktie als effektives Stück übertragen oder in einem Sammeldepot verwahrt wird, oder
- oder in welchem Umfang mit dem Besitz der Aktie die Ausübung eines Stimmrechts verbunden ist, oder
- das Unternehmen, an dessen Kapital die Aktie verbrieft ist, an einer Börse notiert ist.

Die **Regelung des A 24 Abs. 1 UStR**, wonach auch solche Wirtschaftsgüter geliefert werden können, die im Wirtschaftsverkehr wie körperliche Sachen behandelt werden, ist daher auf die **Übertragung von Anteilen an AG und KGaA nicht mehr anzuwenden**. Bei der Übertragung von Wertpapieren anderer Art (z.B. von Fondsanteilen und festverzinslichen Wertpapieren) ist entsprechend zu verfahren.

Wie bereits die Übertragung von Beteiligungen an einer Personengesellschaft und an einer GmbH sind auch diese Übertragungen künftig als sonstige Leistung i.S.v. § 3 Abs. 9 UStG zu beurteilen. Der Leistungsort richtet sich nach § 3a Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 6a UStG. Sofern der Leistungsort im Inland liegt, ist der Umsatz nach § 4 Nr. 8e UStG steuerfrei.

- Die Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.
- Berufen sich Unternehmer hinsichtlich von ihnen vor 2007 ausgeführter Übertragungen von Wertpapieren auf die Regelung des A 24 Abs. 1 UStR oder die insoweit entgegenstehenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 12.4.2005, ist dies nicht zu beanstanden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.